

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.- H. Seite 57) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.- H. Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 15.12.2016 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Husum erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kaminen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Husum zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- e) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spielgerätes. Halterin oder Halter ist die- oder derjenige, für deren oder dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und / oder Halter sind Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede und jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.

Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Herstellerin oder Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs.1 genannten Orten.....**14 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

51,00 EUR

- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

25,00 EUR

- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
- Darstellung von Gewalttätigkeiten und / oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und / oder
 - Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)

255,00 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk** gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

127,00 EUR

b) in den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

51,00 EUR

§ 6

Besteuerungsverfahren

(1) Die Halterin oder der Halter hat - vorbehaltlich des Absatzes 5 - bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder vom Halter bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Maßgeblicher Zeitraum - Steueranmeldezeitraum - , für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherm Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:

a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung (der elektronisch gezählten Bruttokasse)

b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung zugrunde zu legen.

c) bei sämtlichen Erklärungen ist lückenlos an die jeweils vorausgegangenen Auslesungen anzuschließen.

(5) Mit der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, die Halterin oder der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Husum sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Kämmereiamtes der Stadt Husum zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß §§ 11,13 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) durch die Stadt Husum zulässig:

- a) Firma (und Ansprechpartner) oder Name, Vorname(n) und Telefon
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung (wenn am Lastschriftverfahren teilgenommen wird)
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der monatlichen Steueranmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- e) Erfassung der mit der Steueranmeldung nach § 6 Abs. 5 bei Bedarf eingereichten Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch

- a) Mitteilung bzw. Übermittlung der monatlichen Vergnügungssteueranmeldung
- b) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- c) aus dem Einwohnermelderegister (§ 38 Bundesmeldegesetz)
- d) In begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (§14 Abs. 6 Ziff. 3 Gewerbeordnung)

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Husum, den 19.12.2016

gez. Uwe Schmitz